

## § 2331 BGB

(1) Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgut der Gütergemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der [Ehegatten](#) zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen [Abkömmling](#), der nur von einem der [Ehegatten](#) abstammt, oder an eine [Person](#), von der nur einer der [Ehegatten](#) abstammt, erfolgt, oder wenn einer der [Ehegatten](#) wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem [Ehegatten](#) gemacht.

(2) Diese Vorschriften sind auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechend anzuwenden.